

ABFALLINFORMATION NICHT VERUNREINIGTES BODENAUSHUBMATERIAL < 2000 TONNEN

ZUR ABLAGERUNG AUF DEPONIEEN GEM. § 13 ABS. 1 Z 3 DVO 2008



1. EINDEUTIGE KENNUNG dieser Abfallinformation

2. ABFALLBESITZER in dessen Namen der Abfall auf der Deponie angeliefert wird
2.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:
2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):
2.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):
2.4. ABFALLBESITZER ist auch der ABFALLERZEUGER: <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

3. ABFALLERZEUGER Person, die den Abfall erzeugt hat (wenn nicht ident mit Abfallbesitzer)
3.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:
3.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):
3.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):

4. ANFALLSORT der Ort (Baustelle), an dem der Abfall angefallen ist
4.1. ANSCHRIFT (Adresse ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):
4.2. STANDORT-GLN (falls im eRAS registriert):
4.3. ANFALLSORT ist auch der ABSENDEORT: <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

5. ABSENDEORT Ort, von dem der Abfall an die Deponie angeliefert wird (wenn nicht ident mit Anfallsort)
5.1. ANSCHRIFT (Adresse ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):
5.2. STANDORT-GLN (falls im eRAS registriert):

6. ABFALLMASSE*		Kilogramm (kg)
-----------------	--	-------------------

* zur Umrechnung von m³ in Kilogramm ist für Bodenaushub in der Regel von einer Dichte von 1800 kg pro m³ auszugehen

7. ABFALLART

Schlüsselnummer: 31411 29 Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung (GTIN: 9008390013809) EU-Abfallcode (gem. Anlage 2 Abfallverzeichnisverordnung): 17 05 04 33 oder 20 02 02 29
--

8. ANGABEN ZUR HERKUNFT DES BODENAUSHUBMATERIALS
--

8.1. ART des BAUVORHABENS:

8.2. BESCHREIBUNG der VORNUTZUNG und der lokalen Belastungssituation am Anfallsort

9. BESCHREIBUNG DES BODENAUSHUBMATERIALS:

9.1. FARBE:	9.2. GERUCH:

10. BESTÄTIGUNGEN DES ABFALLBESITZERS

<ul style="list-style-type: none"> Das Bodenaushubmaterial stammt aus EINEM Bauvorhaben, bei dem insgesamt nicht mehr als 2000 Tonnen Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen. Es liegen aufgrund der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation des Anfallsortes keine Hinweise auf Verunreinigungen vor.

11. NOTWENDIGE BEILAGEN	zu dieser Abfallinformation
-------------------------	-----------------------------

<p>Bestätigung des aushebenden Unternehmens (oder desjenigen, der den Aushub durchgeführt hat oder durchführen wird), hinsichtlich augenscheinlicher Verunreinigung die während des Aushubs wahrgenommen wurden oder werden könnten</p>

DATUM	UNTERSCHRIFT des ABFALLBESITZERS

BESTÄTIGUNG DES AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS

ZUR ABLAGERUNG VON NICHT VERUNREINIGTEM BODENAUSHUB-
MATERIAL < 2000 TONNEN GEM. § 13 ABS. 1 Z 3 DVO 2008



1. KENNUNG DER ZUGEHÖRIGEN ABFALLINFORMATION

2. ANGABEN ZUM AUSHEBENDEN UNTERNEHMEN

2.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:

2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

2.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):

3. BESTÄTIGUNG HINSICHTLICH AUGENSCHENLICHER VERUNREINIGUNGEN

Falls das **Bodenaushubmaterial bereits vollständig ausgehoben wurde** wird bestätigt, dass beim Ausheben des konkreten Bodenaushubmaterials (beschrieben durch die Abfallinformation mit oben genannter eindeutiger Kennung) **keine augenscheinlichen Verunreinigungen** (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) wahrgenommen wurden.

Falls das **Bodenaushubmaterial noch nicht (vollständig) ausgehoben wurde** wird bestätigt, dass beim Ausheben des Bodenaushubmaterials < 2000t im **Falle des Auftretens von augenscheinlichen Verunreinigungen** (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) folgende weitere Vorgangsweise sichergestellt wird:

- Im Falle einer **größeren Verunreinigung mit nicht gefährlichen Abfällen** (z.B. mineralischen Baurestmassen wie Ziegel, Bauschutt, etc.) werden diese Aushubbereiche getrennt ausgehoben und ordnungsgemäß entsorgt
- Im Falle einer **Kontamination mit gefährlichen Stoffen** (z.B. Öl, Benzin, etc.) wird noch vor dem Ausheben dieser Bereiche eine befugte Fachperson oder Fachanstalt mit der genaueren Untersuchung beauftragt und die kontaminierten Bereiche ordnungsgemäß entsorgt.

DATUM

UNTERSCHRIFT des aushebenden Unternehmens